



Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:

(VG Schwerin)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Joh.-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasser-
behandlung Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust

Proz.-Bev.:

Rechtsanwaltssozietät Wienecke, Ibendorf, Grüning, Borufka & Heiling,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen

Trinkwasserbeitrag; hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

20. März 2013

durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Kohl,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 30. Januar 2013 () wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf Euro festgesetzt.

Gründe:

Die nach Zustellung des im Tenor näher bezeichneten Beschlusses am 05. Februar 2013 mit am 19. Februar 2013 per Fax eingegangenen Schriftsatz form- und fristgemäß eingelegte und mit am 05. März 2013 ebenfalls fristgemäß begründete Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg.

In Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist der Gegenstand der gerichtlichen Prüfung gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO darauf beschränkt, den angefochtenen

Beschluss des Verwaltungsgerichts an Hand derjenigen Gründe nachzuprüfen, die der Beschwerdeführer darlegt. Wie sich aus § 146 Abs. 4 Sätze 1 und 3 VwGO ergibt, können nur solche Gründe in die Prüfung einbezogen werden, die der Beschwerdeführer innerhalb der einmonatigen gesetzlichen Begründungsfrist vorbringt.

Das Verwaltungsgericht hat den Standpunkt eingenommen, die Antragstellerin habe im summarischen Verfahren keinen Anspruch nach § 227 AO auf Erlass der mit Zahlungserinnerung vom 08. September 2011 geforderten Säumniszuschläge in Höhe von ... Euro glaubhaft gemacht. Ein sachlicher Billigkeitsgrund läge nicht darin, dass die Antragstellerin die Entstehung der Säumniszuschläge nicht habe verhindern können, weil sie – subjektiv - das Erforderliche getan habe, um eine Aussetzung der Vollziehung zu erreichen. Sie habe insgesamt betrachtet nicht das Nötige getan, um ohne weitere Reaktion des Antragsgegners von der tatsächlichen Aussetzung der Vollziehung ausgehen zu können. Sie habe sich nicht darauf verlassen dürfen, der Antragsgegner habe stillschweigend von seiner Beitragsforderung Abstand genommen. Ihr habe es oblegen, nach mehrmonatiger fehlender Reaktion des Antragsgegners von sich aus nachzufragen, ob der Beitragsbescheid auf ihren Widerspruch hin nicht mehr aufrechterhalten werde. Die Hinweise des Antragsgegners zur Entstehung der Säumniszuschläge im Beitragsbescheid und zur Zahlungspflicht trotz Erhebung eines Widerspruches seien hinreichend deutlich gewesen.

Das dagegen gerichtete Beschwerdevorbringen führt nicht zum Erfolg.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich der streitige Erlass der Beitragsforderung nach §§ 12 KAG, 227 AO richtet. Nach dieser Vorschrift kann der Beitragsanspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Sachlich unbillig ist die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis vor allem dann, wenn sie im Einzelfall zwar dem Wortlaut einer Vorschrift entspricht, aber nach dem Zweck des zugrunde liegenden Gesetzes nicht zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Bei der Prüfung der sachlichen Unbilligkeit müssen grundsätzlich solche Erwägungen unbeachtet bleiben, die der gesetzliche Tatbestand typischerweise mit sich bringt. Die Billigkeitsprüfung darf nicht dazu führen, die generelle Geltungsanordnung des den Steueranspruch begründenden Gesetzes zu unterlaufen. Andererseits darf sich eine Billigkeitsprüfung nicht in Überlegungen zur richtigen Rechtsanwendung erschöpfen. Ein Erlass aus sachlichen Gründen kommt danach in Betracht, wenn die Einziehung der Abgabe zwar dem Gesetz entspricht,

aber infolge eines Gesetzesüberhangs den Wertungen des Gesetzgebers derart zuwiderläuft, dass sie unbillig erscheint (BFH, Beschl. v. 07.02.2013 - II B 109/12 -, juris, m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 08.07.1998 - 8 C 31.96 -, NVwZ-RR 1999, 193f).

§ 240 Abs. 1 Satz 4 AO bestimmt u.a. für den Fall der Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung, dass bis dahin verwirkte Säumniszuschläge unberührt bleiben. Der Grundsatz der Akzessorietät, nach dem Säumniszuschläge als steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) grundsätzlich vom Bestehen der ihnen zugrunde liegenden Steuerschuld abhängig sind, wird durch diese Vorschrift nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers durchbrochen. Ein Erlass verwirkter Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen kommt demnach nicht allein deshalb in Betracht, weil die Steuerfestsetzung zugunsten des Steuerpflichtigen herabgesetzt worden ist oder möglicherweise geändert werden wird. Dagegen ist die Erhebung der Säumniszuschläge dann eine unbillige Härte i.S. des § 227 AO, wenn das Rechtsmittel des Steuerpflichtigen gegen die Steuerfestsetzung Erfolg hatte und der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzbehörde alles getan hat, um die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids zu erreichen, und diese, obwohl an sich möglich und geboten, von der Finanzbehörde abgelehnt wurde (BFH, Urt. v. 20.05.2010 - V R 42/08 -, juris, m.w.N.; vgl. auch BayVGh, Beschl. v. 21.09.2009 - 4 BV 07.498 -, juris).

Danach kann eine unbillige Härte hier nicht bejaht werden. Dem Verwaltungsgericht ist dahin zu folgen, dass die Antragstellerin nicht das Erforderliche unternommen hat, um die Entstehung der Säumniszuschläge zu hindern. Das Gesetz sieht vor, dass die Entstehung von Säumniszuschlägen verhindernde Aussetzung der Vollziehung eines Steuer(Beitrags-) bescheides nach Antragstellung entweder aufgrund der Entscheidung der Behörde nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO oder aber des Verwaltungsgerichts nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgt. Erforderlich ist eine ausdrückliche Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung bzw. über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels. Ein Eintritt der Aussetzung nach Stellung eines entsprechenden Antrages allein aufgrund Zeitablaufs sieht das Gesetz nicht vor. Der Fall, in dem über einen Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht befunden wird, ist gesetzlich geregelt. § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO sieht vor, dass dann ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässigerweise bei Gericht gestellt werden kann, auch wenn die sonst geltende Zulässigkeitsvoraussetzung, dass die Behörde den Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt hat, nicht erfüllt ist. In der Rechtsprechung des Senates ist zudem geklärt, dass in den Fällen, in

denen die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs betreffend die Erhebung einer § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO unterfallenden Abgabe ohne zeitliche Einschränkung angeordnet wurde, die aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Entstehung von Säumniszuschlägen erst mit dem Zeitpunkt der Stellung des einstweiligen Rechtsschutzantrages bei Gericht eintritt (Urt. v. 20.05.2003 - 1 L 137/02 -, NVwZ-RR 2004, 212).

Somit entspricht hier die Entstehung der Säumniszuschläge der gesetzlichen Konzeption und läuft deren Wertungen nicht zuwider. Die der Antragstellerin zur Verfügung stehenden Mittel, die Entstehung der Säumniszuschläge zu verhindern, hat sie nicht ausgenutzt. Die Antragstellerin stellt in ihrer Beschwerdebegründung selbst fest, dass sie ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom [] mit dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung per Telefax an eine unrichtige Faxnummer gesendet hat. Ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses gibt es keinen Sendebericht für das Telefax, weil das seinerzeitige Faxgerät Sendeberichte nicht gefertigt hat. Weiter geht die Beschwerde selbst davon aus, dass auch der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, den die Antragstellerin mit Hilfe ihrer Tochter gefertigt und per Post abgesandt habe, den Antragsgegner nicht erreicht habe. Der angefochtene Bescheid sei bestandskräftig.

Dies zugrundegelegt - und über andere Erkenntnisse verfügt der Senat nicht - hat die Antragstellerin einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich des Beitragsbescheides vom [] niemals wirksam gestellt. Der Antrag wäre als Willenserklärung entsprechend § 130 Abs. 1 und 3 BGB erst mit Zugang bei dem Antragsgegner wirksam geworden (vgl. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 22, Rn. 50). Dort ist er nach den eigenen Feststellungen der Antragstellerin nie angekommen.

Die Erhebung der Säumniszuschläge ist hier auch nicht deshalb sachlich unbillig i.S.v. § 227 AO, weil die Antragstellerin irrtümlich davon ausging, ihr Widerspruch und der Aussetzungsantrag hätten den Antragsgegner erreicht. Sie befand sich danach im Irrtum sowohl über den Zugang ihres Aussetzungsantrages und Widerspruches beim Antragsgegner wie auch über den Eintritt der Außervollzugsetzung des Beitragsbescheides, da eine Aussetzungsentscheidung nicht ergangen war. Beide Irrtümer muss sich die Antragstellerin vorwerfen lassen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend den Standpunkt eingenommen, dass es ihr oblag, nach mehrmonatiger fehlender Reaktion des Antragsgegners von sich aus dort nach dem weiteren Gang der Dinge nachzufragen. Dies gilt insbesondere, wenn die Behörde in ihrem Beitragsbescheid - wie hier - auf die Gefahr der Entstehung

von Säumniszuschlägen hinweist und dem Beitragsschuldner damit das mit einer Nichtzahlung der Beiträge verbundene finanzielle Risiko bewusst sein muss. Dann hat er ausreichenden Anlass, sich um den ordnungsgemäßen Gang der erforderlichen Anträge zu bemühen. Im Übrigen musste die Antragstellerin für den Fall, dass ihr Antrag bei dem Antragsgegner eingegangen war, wissen, dass eine Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung erst noch ausstand. Wer bei der Behörde einen Antrag stellt, weiß, dass er das beantragte erst erlangt, wenn die Behörde die dafür erforderliche Entscheidung trifft und diese bekanntgibt. Darüber, dass ohne anderslautende Entscheidung des Antragsgegners Säumniszuschläge entstehen würden, konnte bei ihr daher kein vernünftiger Zweifel aufkommen.

Darauf, ob das Verhalten der Antragstellerin - wie die Beschwerde geltend macht - nachvollziehbar war, sie sich nicht bewusst einer Zahlungspflicht entzogen hat oder ihr Irrtum und ihre Säumnis entschuldigt ist, kommt es nicht an. Entschuldigbarkeit der Säumnis ist kein Erlassgrund. Denn Säumniszuschläge nach § 240 AO entstehen unabhängig von einem Verschulden des Pflichtigen (vgl. BFH, Beschl. v. 11.05.2007 - V B 33/05 -, juris; Urt. v. 07.05.1981 - VII R 64/79 -, juris).

Die Erhebung der Säumniszuschläge ist auch nicht deshalb - wie die Beschwerde ausführt - sachlich unbillig, weil die Versagung der Aussetzung der Vollziehung rechtswidrig gewesen wäre, da der Antragsgegner zu dem damaligen Zeitpunkt am 29. Februar 2008 (Datum des in Kopie eingereichten Aussetzungsantrages) über keine wirksame Satzung verfügte. Wie schon oben gesagt kann die Erhebung der Säumniszuschläge dann eine unbillige Härte i.S. des § 227 AO sein, wenn das Rechtsmittel des Abgabepflichtigen gegen die Abgabenfestsetzung Erfolg hatte, der Betroffene gegenüber der Behörde alles getan hat, um die Aussetzung der Vollziehung eines Abgabenbescheids zu erreichen, und diese, obwohl an sich möglich und geboten, abgelehnt wurde. Hier hatte die Antragstellerin mangels wirksamen Zugangs des Aussetzungsantrages bei dem Antragsgegner jedoch eben nicht alles Notwendige im vorstehenden Sinne getan, um die Aussetzung zu erreichen. Dann bleibt es bei der gesetzlichen Wertung, wonach Säumniszuschläge bestehen bleiben, auch wenn die Abgabenfestsetzung aufgehoben wird, zumal hier der Beitragsbescheid vom 6. Februar 2008 - so die Beschwerde selbst - bestandskräftig sein dürfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Der Senat hat ein Viertel des in der Zahlungserinnerung vom _____, genannten Betrages von _____ Euro angesetzt.

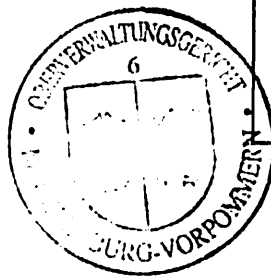
Hinweis:

Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Kohl

Sperlich

Loer



Ausgefertigt:

Greifswald, 27. März 2013

Günter, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle